

RS UVS Kärnten 2004/12/10 KUVS-558/7/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2004

Rechtssatz

Wurde eine Strafverfügung an einen in Deutschland lebenden Beschuldigten entgegen § 48 Abs 2 VStG weder zu eigenen Händen zugestellt, noch durch Niederlegung iSd § 182 dZPO bzw § 11 (deutsches) Verwaltungszustellgesetz ? die Postsendung wurde ohne Nachweis einer Übernahme durch den Beschuldigten in den Briefkasten eingelegt - , so stellt diese Form der Postzustellung keine Zustellung "zu eigenen Händen" iSd § 48 Abs 2 VStG iVm § 21 Zustellgesetz dar und hat daher die belangte Behörde das bei ihr eingelangte Rechtsmittel zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. (Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

rechtsunwirksame Zustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Einlegung einer Strafverfügung in Briefkasten, Zustellung im Ausland, deutsche Zustellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at